MAßNAHMENBLATT FÜR DEN FOKUS-LAP 2022

Ressort	Staatskanzlei
Referat	Stabsstelle für Medienpolitik
übergeordnetes Ziel	Barrierefreiheit sowie Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ausbauen
Titel der Maßnahme	Aufnahme von Inhalten der UN-BRK sowie des European Accessibility Act (EAA) in die deutsche Medienordnung.
Beschreibung der Maßnahme	Die Länder haben sich mit Protokollerklärung zum Medienstaatsvertrag verpflichtet, die Regelungen zur Barrierefreiheit in den Medien nachzubessern. Entsprechend den Vorgaben des Art. 21 der UN-BRK sowie der RL 2019/882 der EU (European Accessibility Act) soll durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs ermöglicht werden. Die Umsetzung soll in einem Medienänderungsstaatsvertrag erfolgen, in dem auch die barrierefreie Gestaltung von Notfallinformationen geregelt wird.
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Maßnahmen-erreichung	Die Medienanbieter sollen verpflichtet werden, über die Umsetzung der Pflichten zur Barrierefreiheit regelmäßig zu berichten. Auf dieser Grundlage sollen die vorgesehenen Maßnahmen evaluiert werden.
Beteiligte	Die Länder können Regelungen für den Medienstaatsvertrag nur einstimmig beschließen. Inzwischen haben die Länder einen Entwurf für die entsprechenden Regelungen zur Barrierefreiheit erarbeitet. Die Betroffenen wurden dazu angehört. Dazu zählten neben den Medienanbietern selbst auch der Deutsche Behindertenrat, die Sozialverbände und weitere. Nach jetziger Planung soll die Zustimmung der Länder zu diesem Entwurf im Rahmen der Ministerpräsidenten-konferenz im Oktober 2021 erfolgen. Die European Accessibility Act muss bis zum 28.06.2022 in nationales Recht umgesetzt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Medienänderungsstaatvertrag in Kraft treten.
Zeitrahmen für die Umsetzung	ab 2022 bis 2023
Handlungsfeld / Handlungsfelder	10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Ziel / Maßnahme	Z 3 M 8